

ZH_OBERGERICHT PS250356 vom 6. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250356

FR: ZH_OBERGERICHT PS250356 du 6 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250356 del 6 novembre 2025

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerde- verfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterle- gung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von zehn Tagen einzureichen (vgl. Art. 174 Abs. 1 SchKG) und abschliessend zu be- gründen. Das bedeutet, dass der Schuldner die im Gesetz aufgezählten konkurs- hindernden Tatsachen innert der Rechtsmittelfrist nachweisen bzw. glaubhaft ma- chen muss, wobei er auch neue Behauptungen und Beweismittel vorbringen kann, selbst wenn diese erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Nachfristen können hingegen nicht gewährt werden (vgl. BGE 136 III 294 E. 3).

E. 3

Der Schuldner weist mit Abrechnung des Betreibungsamtes Furttal vom 16. Oktober 2025 nach, dass dieses in der Betreibung Nr. ... den Endbetrag von Fr. 3'961.30 mit Valutadatum vom 16. Oktober 2025 erhalten hat (act. 5/3). Damit hat er die Tilgung der Forderung nach Konkursöffnung nachgewiesen. Sodann belegt der Schuldner mit der entsprechenden Bestätigung des Konkursamtes Dielsdorf vom 23. Oktober 2025, die Kosten des Konkursgerichtes und des Kon- kursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 1'200.– sichergestellt zu haben (act. 12/1). Überdies hat der Schuldner bei der Obergerichtskasse den Kostenvorschuss für das vorliegende Beschwerdeverfah- ren geleistet (vgl. E. 1.4 u. act. 16). Der Schuldner weist damit den Konkursaufhebungsgrund der Tilgung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG durch Urkunden nach. 4.1 Wie bereits mit Verfügung vom 23. Oktober 2025 festgehalten, ist die zweite Voraussetzung für die Aufhebung des Konkurses die Glaubhaftmachung der Zah- lungsfähigkeit. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vor- handen sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Der Schuldner hat deshalb aufzuzeigen, dass er in der Lage ist,

- 4 - seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfä- higkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, darf er sich nicht mit blossen Behauptungen begnügen. Es sind Dokumente vorzulegen, die objektiv überprüfbar den Schluss zulassen, es bestehe eine gewisse Wahrschein- lichkeit dafür, dass die Sachdarstellung des Schuldners zutreffe (vgl. BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1), ohne dass dabei die Möglichkeits- ausschliessung sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache daher dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (vgl. BGE 142 II 49 E.

6.2; BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3). 4.2 Der Schuldner ist als Inhaber der Einzelunternehmung "C._____" seit dem tt.mm.2023 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Zweck der Firma ist die Durchführung sämtlicher Arbeiten im Bereich der Fahrzeugveredelung, insbesondere ... (act. 7). Der Schuldner macht im Rahmen seiner Beschwerde pauschal geltend, über keine geschäftliche Tätigkeit zu verfügen, d.h. keine Umsätze zu erzielen und keine Verbindlichkeiten zu haben. Er selbst erziele ein Einkommen, sei liquide und vermöge seine Verbindlichkeiten zu bedienen (act. 2 Rz. 4). Belege zu diesen Behauptungen reicht der Schuldner innert Beschwerdefrist keine ein. Nach dem Gesagten genügen diese pauschalen und unbelegten Behauptungen klar nicht, die Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen bzw. überhaupt irgendwelche Schlüsse zur finanziellen Lage des Schuldners zu ziehen. Das gilt umso mehr, da es beim Einzelunternehmen – was der Schuldner zu verkennen scheint – keine rechtliche Trennung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen gibt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 5

Der Vollständigkeit halber ist der Schuldner auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch den Konkursrichter besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder

- 5 - von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursangabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.– dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht aufgrund seines Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.